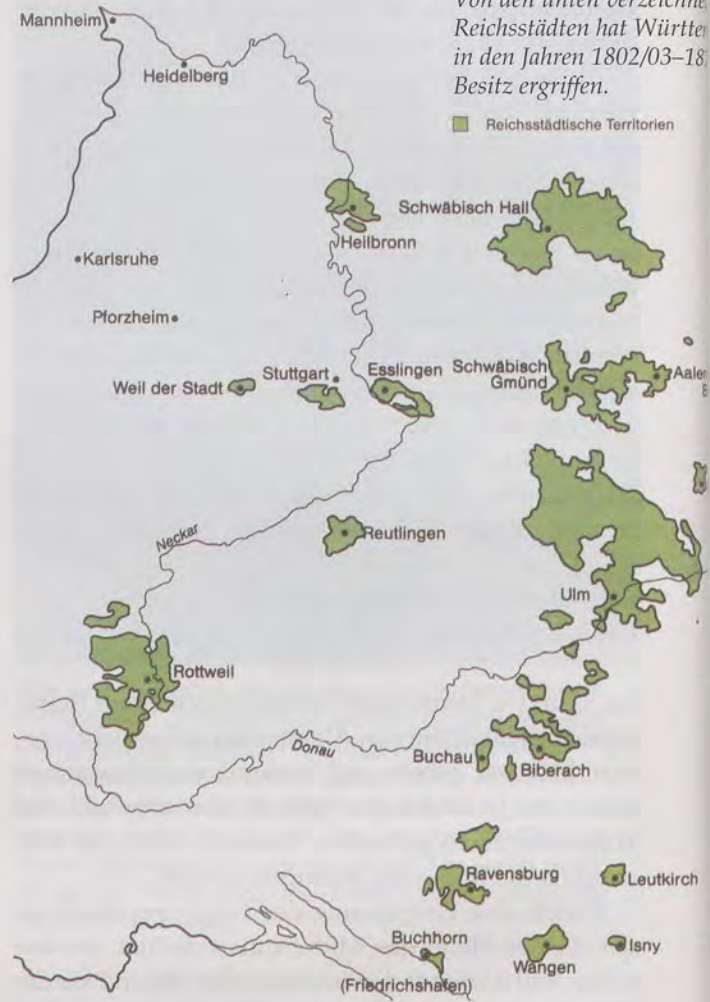


Daniel Hohrath Statt Reichsfreiheit unter Landesherrschaft: Das Ende der Reichsstädte in Württemberg

Von den unten verzeichneten Reichsstädten hat Württemberg in den Jahren 1802/03–18 Besitz ergriffen.

■ Reichsstädtische Territorien



Im «Heiligen Römischen Reich deutscher Nation» existierte noch im Jahre 1792 eine Gruppe von 51 sehr unterschiedlich großen Städten, die als «Reichsstädte» anerkannt waren. Ein Jahrzehnt später wurden sie alle bis auf sechs, deren reichsstädtische Freiheit noch bis zum Jahre 1806 verlängert wurde, mediatisiert. Als Mediatisierung bezeichnet man die Aufhebung der unmittelbaren (immediaten) Unterstellung einer weltlichen Herrschaft, etwa einer Reichsstadt, unter den Kaiser zugunsten eines Landesfürsten, wodurch sie nur noch mittelbar (mediat) über den Fürsten mit dem Reichsoberhaupt verbunden war. Letztlich bedeutete das aber schlicht, sie wurden landesfürstlichen Territorien einverleibt. Das war in Einzelfällen durchaus im Rahmen der Reichsverfassung denkbar, aber das Geschehen seit 1802 sprengte diesen Rahmen völlig: Außer den Reichsstädten wurden sämtliche geistliche Herrschaften säkularisiert und auf Landesfürsten übertragen. Weitere Herrschaftsübertragungen und zahlreiche Grenzverschiebungen folgten in den nächsten Jahren, der Reichsverband wurde 1806 formell aufgelöst. Vor allem für den süddeutschen Raum bedeutete das eine Umwälzung größten Ausmaßes. In kurzer Zeit verwandelte sich der altreichische Flickenteppich in eine von den großflächigen Zentralstaaten Bayern, Württemberg und Baden bestimmte Landkarte.

Allein achtzehn ehemalige Reichsstädte kamen zwischen 1802 und 1812 zu Württemberg: Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn (heute Friedrichshafen), Esslingen, Giengen, Heilbronn, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Ulm, Wangen und Weil der Stadt. Fünf wurden badisch: Gengenbach, Offenburg, Pfullendorf, Überlingen und Zell am Harmersbach. An Bayern fielen zwölf, darunter sieben schwäbische Städte, nämlich Augsburg, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Lindau, Memmingen und Nördlingen.

Vielleicht noch mehr als die gleichzeitig säkularisierten geistlichen Herrschaften und die dann 1806 ebenfalls auf die benachbarten Staaten verteilten Territorien der kleineren Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsritter prägen die ehemaligen Reichsstädte den Charakter der Regionen Schwabens und Frankens bis heute.

Als württembergische, bayerische oder badische Truppen im Spätsommer 1802 in die Reichsstädte

einrückten, kam es in keinem Fall zu Unruhen oder ernsthaftem Widerstand, die Reaktionen der Bevölkerung reichten von stummer Passivität bis hin zu gelegentlichen Freudensbekundungen. Die ältere Forschung war der Auffassung, die Reichsstädte seien nach Jahrhunderten des Niedergangs «reif für den Untergang» gewesen. Solche Urteile waren zeitbedingt, gingen sie doch von dem modernen Ideal des starken (National-)Staats als natürlichem Ziel der Geschichte aus, was jedoch den Denk- und Handlungshorizonten der früheren Epochen nicht gerecht wird.

Die neuere Forschung hat sich – auch sie gewiss nicht ohne Einflüsse des «Zeitgeistes» – von dieser Teleologie des Staates weitgehend abgewendet, auch wenn die traditionelle Lesart der Ereignisse gerade hierzulande in die laut beschworene «Erfolgsgeschichte» des deutschen Südwestens mit ihrer Voll-

endung in der Gründung Baden-Württembergs zu passen scheint. Es ist nicht zuletzt ein Verdienst der jüngeren Frühneuzeitforschung, die Dimensionen des Verlusts kultureller Vielfalt in kleineren politischen Einheiten und des unverdienten, womöglich zufälligen Abbruchs alternativer Entwicklungswege auszuloten und damit das gängige Bild von Modernisierung in Frage zu stellen.

Städtische Autonomie in der Frühen Neuzeit – Reichsstädte, Kaiser und Reich

Betrachten wir zunächst, was der Status der Reichsstadt bedeutet hatte. Schon im System des Alten Reiches war die reichsstädtische Autonomie ein Sonderfall in einer Umwelt, die weithin geprägt war von adeligen und fürstlichen Landesherren. Der frühneuzeitliche Prozess der Staatsbildung vollzog sich vor allem in den größeren Territorien, die zu immer geschlosseneren, zentralistisch regierten Flächenstaaten ausgebaut wurden. Damit verband sich die Tendenz zum landesfürstlichen Absolutismus, der darauf abzielte, Zwischengewalten und ständische Partizipation zugunsten der Alleinherrschaft des regierenden Fürsten zurückzudrängen. Dass einzelne Städte dieser allgemeinen Entwicklung zum Trotz ihre Selbstständigkeit und ihre unmittelbare Stellung unter dem Kaiser und dazu einen festen Platz in der Reichsverfassung mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag behaupten konnten, erscheint daher fast anachronistisch.

Bis zum Beginn der Neuzeit war eine gewisse Autonomie von Städten gegenüber den Landesherren noch der Normalfall. Die Mehrheit wurde dann aber sukzessive in die Territorialstaaten integriert. Nur Städte, die ihren Status als Freie und Reichsstädte in der Reichsverfassung des 16. Jahrhunderts hatten festschreiben lassen, konnten ihre Sonderstellung bewahren. Die meisten Reichsstädte konnten sich in jenen Regionen halten, in denen die Herausbildung mächtiger fürstlicher Flächenstaaten weitgehend ausblieb, wie dies im deutschen Südwesten der Fall war. Hier war das «Reich» für jedermann präsent.

Das «Heilige Römische Reich» war kein Staat im modernen Sinne, sondern ein Verband aus den «Reichs-Ständen» mit dem Kaiser als Oberhaupt. Als Reichsstand galt *eine Person oder Commun, welche 1. ein unmittelbares Land oder Gebiet besitzt, und 2. in Ansehung desselbigen Sitz und Stimme auf allgemeinen Versammlungen hat* (Johann Jakob Moser). Zu den im Jahre 1792, also unmittelbar vor den Auswirkungen der Revolutionskriege, gezählten 294 Reichsständen gehörten 51 Reichsstädte. Als solche standen sie



Bei uns spielt die Musik

Direkt an der Oberschwäbischen Barockstraße gelegen lädt die ehemals freie Reichstadt Leutkirch zum Verweilen ein. Naturfreibäder, 170 km ausgewiesene Wandertouren und ein beschildertes Radtourennetz mit über 200 km Länge laden zu sportlichen Aktivitäten ein.



Gästeamt Leutkirch
Gänsbühl 6
88299 Leutkirch im Allgäu

Telefon 07561/87-154
Telefax 07561/87-186

E-Mail touristinfo@leutkirch.de

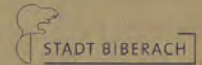
Kaufbeuren, 16. 3. bis 10. 4. 2003

im Haus St. Martin, Spitaltor 4
täglich 10 bis 18 Uhr, Eintritt frei

Kronenwechsel

Infos: Stadtarchiv Kaufbeuren
Hauberrisserstr. 8, 87600 Kaufbeuren
Tel. 0 83 41/437-160, Fax 437-162
e-mail: kulturamt@kaufbeuren.de

Wanderausstellung
zum Ende der
reichsstädtischen
Freiheit 1802

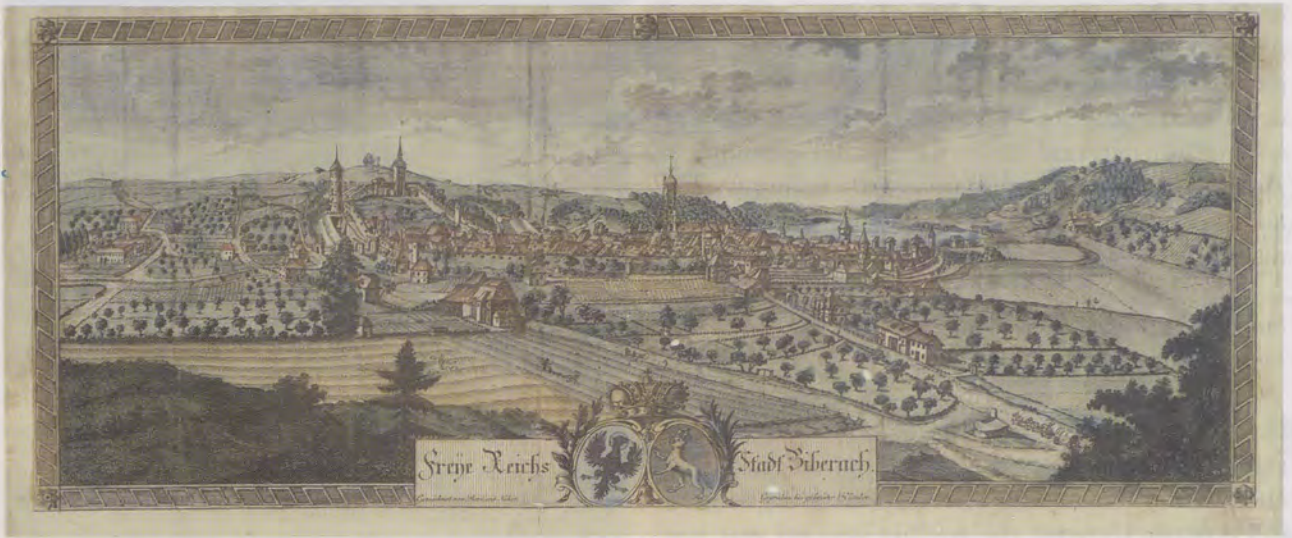


Braith-Mali-Museum
Biberach
19.04. bis 09.06. 2003

Kronenwechsel

Museumstraße 6
Tel. 07351/51-331
Dienstag bis Freitag
10 bis 13 Uhr und
14 bis 17 Uhr
Samstag, Sonntag
11 bis 17 Uhr

1802:
Das Ende der
reichsstädtischen
Freiheit
Biberach
Buchhorn
Kaufbeuren
Lindau
Memmingen
Ravensburg
Ulm



Dieser Kupferstich zeigt die «Freie Reichs-Stadt» Biberach am Ende des 18. Jahrhunderts. Hinten erkennt man die heute noch stehenden Wehrtürme, den Gigelturm und den Weißen Turm, in der Mitte ragt die Stadtpfarrkirche auf, die bis zum heutigen Tag von beiden Konfessionen genutzt wird.

rechtlich auf einer Ebene mit den verschiedensten Inhabern der Reichsstandschaft, vom Reichsgrafen oder der Äbtissin eines reichsunmittelbaren Klosters bis hin zu den starken weltlichen und geistlichen Landesherren und den Kurfürsten. Reichsstädte waren vollständige kleine «Staaten» im Rahmen des Reichsverbands.

Der Kaiser war «Stadtherr» der Reichsstädte. Ihre unmittelbare Beziehung zum Oberhaupt des Reiches war für sie von fundamentaler Bedeutung. Deutlich wurde dies in der symbolischen und bildlichen Präsenz des Kaisertums in der Stadt: etwa im Reichsadler, der die Wappen vieler Reichsstädte zierte. Den Landesfürsten gegenüber militärisch machtlos, waren die enge Bindung an den Kaiser und der Schutz durch die Reichsverfassung für sie überlebenswichtig. Umgekehrt dienten die Reichsstädte dem Kaiser als sichere Stützpunkte seines Einflusses im Reich.

Manche Reichsstädte standen unter erheblichem Druck seitens der benachbarten weltlichen oder geistlichen Fürsten, die ihre Territorien zu geschlossenen Herrschaftsgebieten ausbauen wollten. Dieser Politik standen die Reichsstädte oft regelrecht im Wege, um so mehr, wenn sie – wie etwa Esslingen und Reutlingen – als störende Enklaven mitten im württembergischen Gebiet lagen.

Immer wieder hatte sich der Schutz durch den Kaiser freilich als unsicher erwiesen; die Preisgabe Donauwörth an den Herzog von Bayern im Jahre 1607 stand als Menetekel der ständigen Bedrohung reichsstädtischer Freiheit im Bewusstsein. Seit den Friedensverhandlungen von Nijmegen 1678/79 stand auch der Gedanke der Entschädigung durch Reichsgut für anderweitige Verluste im Raum. Der Kaiser selbst hatte damals ein Auge auf süddeutsche Reichsstädte geworfen, um seine vorderösterreichischen Erblande zu stärken. Nicht nur Kurbayern



Im November 1810 fiel die kleine Reichsstadt Buchhorn (ganz rechts) an Württemberg. Ein Jahr später befahl König Friedrich die Vereinigung von Buchhorn und Hofen (links im Plan) zur Stadt Friedrichshafen. Der streng symmetrische Grundriss wurde in der Folge konsequent umgesetzt.

als Hauptkonkurrent der Habsburger im Süden Deutschlands, sondern auch die württembergischen Herzöge spekulierten wiederholt auf Gebietszuwachs durch Säkularisation geistlicher Herrschaften und Mediatisierung von Reichsstädten.

Die Position des Kaisers verdeutlicht ein Grundproblem des Alten Reiches: Nicht die Kaiserkrone garantierte seine Autorität, sondern er war auf die Stärke seiner eigenen Hausmacht angewiesen, und deren Schwerpunkt verlagerte sich im Falle des Hauses Habsburg zunehmend an den Rand und jenseits der Grenzen des Reiches. Als Landesherr seiner österreichischen und böhmischen Erblande folgte der Kaiser denselben Tendenzen wie die anderen Fürsten Europas: Stärkung der Kriegsmacht, Zentralisierung der Verwaltung, Schließung und Abrundung des eigenen Territoriums. Solche Politik der Staatsbildung war aber letztlich kaum vereinbar mit der komplexen Struktur des Reiches. Die Schere zwischen den mindermächtigen Reichsständen, die ihre Existenz auf die Instrumentarien der Reichsverfassung bauten, und der eigenständigen finanziellen und militärischen Kraft der wenigen größeren Fürstenstaaten tat sich immer weiter auf.

Von besonderer Bedeutung für die Reichsstädte war das direkte Eingreifen des Kaisers in ihre inneren Angelegenheiten. Dies kam bei den zahlreichen Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft zur Geltung, die sich öfters zu veritablen Verfassungskonflikten zuspitzten. Auslöser waren in der Regel die zerrütteten Finanzen, deren wenig transparente Verwaltung durch den Rat das höchste Misstrauen unter der Bürgerschaft hervorrief. Dieses Eingreifen geschah durch kaiserliche Kommissionen, die auf Zeit in die Städte geschickt wurden. So hinderte Kaiser Joseph II. den Rat der Stadt Ulm, angesichts des zerrütteten Zustands der Finanzen das reichsstädtische Kriegsgerät zu verkaufen, und ließ stattdessen einen Schuldentilgungsplan ausarbeiten, den er 1774 urkundlich genehmigte. Den Versuchen des Magistrats, die nötigen Mittel durch eine neue Steuerordnung aufzubringen, von der die Gewerbetreibenden in der Stadt besonders belastet, der patrizische Grundbesitz dagegen geschont wurde, trat eine bürgerliche Opposition entgegen. Daraus resultierte ein langjähriger «Bürgerprozeß» vor dem Wiener Reichshofrat als Reichsgericht, in dem schließlich im Jahre 1787 ein Vergleich durchgesetzt wurde, dem aber alsbald ein weiterer Prozess folgte; er sollte bis zum Ende der Reichsstadtzeit nicht mehr abgeschlossen werden.

An dieser Stelle ist nur festzuhalten, dass es so zu einer fast ständigen Beaufsichtigung der Ulmer Innenpolitik durch die kaiserliche Regierung in

Bad Buchau

am Federsee...



Adelindis-Therme-Sauna



Naturschutzzentrum
2000 ha Naturschutz
Federsee



Archäologie am Federsee



Wandern, Radfahren,
Gesundheitspakete - auch für Wohnmobilen,
Federseemuseum mit Steinzeitdorf
1,5 km Holzsteg zum Federsee
viele kulturh. Sehenswürdigkeiten,
indiv. Gästeprogramme bei
Vereins- u. Gruppenreisen
u.v.m. - einfach kommen und genießen



Info: Städtisches Kur- u. Verkehrsamt Marktplatz 6
D- 88422 Bad Buchau Tel. (07582) 93 36-0 Fax -20

Fragen Sie danach - rufen Sie uns an...

ATELIER WESS Bad Buchau

Wien kam. Vergleichbare Vorgänge prägten das Verhältnis sehr vieler Reichsstädte zum Kaiser im 18. Jahrhundert – von Buchhorn bis Esslingen, von Rottweil bis Weil der Stadt. Überall regulierten kaiserliche Kommissionen und Urteile des Reichshofrats in Wien innere Konflikte und versuchten Reformen auf den Weg zu bringen.

Innere Verfassung und Herrschaftsrechte der stadtrepublikanismen «Miniaturstaaten»

Im Reich nahmen die Reichsstädte eine rechtliche und politische Sonderstellung ein, da sich Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft nicht auf eine Einzelperson, wie etwa einen Fürsten, sondern auf die Stadt als Ganzes, vertreten durch ihren Magistrat, bezog. Auf dem Reichstag, der seit 1663



Die Reichsstadt Ulm um 1800. Wegen der strategisch wichtigen Lage von den Österreichern zur Festung ausgebaut.

«immerwährend» in Regensburg tagte, bildeten die Reichsstädte mit dem Städterat eine eigene, dritte Kurie neben dem Kurfürstenrat und dem Fürstenrat. Entsprechend ihrer geographischen Verteilung bildeten die schwäbischen und fränkischen Reichsstädte mit der Stadt Regensburg zusammen die «Schwäbische Bank» mit 37 Städten, während die 14 nördlichen Reichsstädte von Aachen bis Lübeck die «Rheinische Bank» im Reichstag belegten.

Die Institution, durch die die Reichsverfassung in der Praxis die meiste Wirkung entfalten konnte, waren die Reichskreise, in die das Reich seit 1512 ein-

geteilt war. Der Schwäbische Kreis bestand 1801 aus 88 verschiedenen Reichsständen, davon waren 31 Reichsstädte. Der Schwäbische Kreis war mithin der bei weitem «städtischste» Reichskreis. In Ulm als «Direktorialstadt» trat oft mehrmals im Jahr der Kreistag zusammen, ebenso der Schwäbische Städtetag. Vordringliche Aufgabe war die Reichsverteidigung. Die Kontingente zur Reichsarmee wurden auf Kreisebene organisiert, und jeder Reichsstand im Kreis musste dazu Soldaten beisteuern. Daneben nahmen die Kreise viele weitere Gemeinschaftsaufgaben wahr, von der inneren Sicherheit und Ord-

nung über die Überwachung des Münzwesens bis hin zu Regulierungen für Handel und Gewerbe, Prävention von Hungerkrisen sowie Verkehrswesen und Straßenbau. Die Kreisorganisation hatte für die kleinen Stände in den Kreisen ohne Zweifel eine schützende Funktion, festigte aber auch die Position der Starken. Im Schwäbischen Kreis war dies vor allem der Herzog von Württemberg, der nicht zuletzt im Rahmen der kaiserlichen Kommissionen tief in die inneren Verhältnisse der Reichsstädte eingreifen und hierbei eigene Interessen zumindest mit verfolgen konnte.

In ihrem staatsrechtlichen Verhältnis zu Kaiser und Reich waren die Reichsstädte alle gleich; im Inneren waren die Verhältnisse in jeder Reichsstadt anders gelagert, was es schwer bis unmöglich macht, von «der» Reichsstadt zu sprechen. Waren die politischen Strukturen zumindest noch sehr ähnlich, tritt uns bei den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen eine beachtliche Bandbreite entgegen. Dies ist nicht verwunderlich, betrachtet man als Beispiel nur die Einwohnerzahlen der Städte: Die größten unter den später württembergischen Reichsstädten waren Ulm mit 14.000 Einwohnern und Reutlingen, Heilbronn und Esslingen mit jeweils etwa 7.000; im Mittelfeld lagen Biberach, Ravensburg, Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd, und neben einer Reihe von Städten mit 1.500–3.000 Bewohnern lagen am unteren Ende die winzigen Kommunen Buchau, Bopfingen und Buchhorn, letzteres mit 470 Einwohnern, von denen 75 das Bürgerrecht besaßen.

Innerhalb der Reichsstädte übte der Rat im Rahmen der vom Kaiser bestätigten Verfassung die alleinige Herrschaft aus. Er war das zentrale Organ für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung; Gewaltenteilung existierte nicht. In den meisten Städten bestand das Ratsgremium in der Mehrheit aus Angehörigen weniger Familien der Oberschicht, so waren in Ulm 24 von 41 Ratsherren Patrizier, weitere sieben Sitze waren Angehörigen der vornehmen Kaufleutezunft vorbehalten. Die führenden Ämter und Funktionen waren patrizisch dominiert. Auch in Städten ohne adeliges Patriziat war die Gruppe der Herrschenden nur klein. In paritätischen Städten wie Ravensburg und Biberach wurde die Struktur des Rats zusätzlich von der bikonfessionellen Doppelbesetzung aller Ämter bestimmt.

Eine zunehmende Oligarchisierung des Magistrats kann als generelle Tendenz der späteren Reichsstadtzeit angesehen werden. Wenn in Ulm am Ende des 18. Jahrhunderts 24 Ratsherren aus gerade zehn Patrizierfamilien stammten, war die «Vetterleswirtschaft» systembedingt und unvermeidlich. Das

STADTFÜHRUNGEN IN ESSLINGEN
STADTMARKETING & TOURISMUS GMBH

Termine an versch. Tagen
Stadtführungen zu Wasser jeden Mittwoch 19 Uhr
Abendbummel mit Menü

jeden letzten Freitag im Monat 21 Uhr
Sagenhaftes Esslingen jeden ersten Donnerstag im Monat 19 Uhr
Gourmetbummel

jeden Samstag 14 Uhr
Historischer Rundgang jeden Sonntag 11 Uhr
Historischer Rundgang

jeden dritten Samstag im Monat 10 Uhr
Kids erleben Esslingen

www.esslingen-tourist.de www.mittelalterliches-esslingen.de
Marktplatz 2 Kiemeyerhaus Tel.: 0711-396939-69 Fax:-39

STADT BIBERACH

Biberach an der Riß
Verbinden Sie den Besuch der Landesausstellung Baden-Württemberg „alte Klöster neue Herren“ in Bad Schussenried mit einem attraktiven Wochenende in Biberach und dem Besuch der Sonderausstellung „Kronenwechsel“ im Braith-Mali-Museum

Freitag bis Sonntag
ab 99,- € pro Person im Doppelzimmer
Einzelzimmerzuschlag ab 15,- €
Landesausstellung vom 12. April - 5. Oktober 2003
Kronenwechsel vom 19. April - 9. Juni 2003

Übernachtung / Frühstücksbuffet
Willkommenstrunk / 1 Abendessen
Stadtführung
Eintritt Braith-Mali-Museum
Eintritt Knopf-Museum Warthausen
Eintritt Landesausstellung

Tourist-Information
Theaterstraße 6
88400 Biberach an der Riß
Telefon ☎ 07351/51483
Telefax ☎ 07351/51511
tourist-information@biberach-riss.de
www.biberach-riss.de

Festspiel: Das Kräuterweible von Wimpfen

04./05./06./11./12. und 13. Juli 2003

Erleben Sie mit unserem Pauschalprogramm das 200-jährige Jubiläum „Ende der Freien Reichsstadt Bad Wimpfen“.

ab € 129,- p.P.

Unser Tipp: Jeden Sonntag Stadtführung mit Führern im historischen Gewand!

Tourist-Information, 74206 Bad Wimpfen
Tel.: 070 63/97 20-0, Fax: 97 20-20
www.badwimpfen.de info@badwimpfen.org

BAD WIMPFEN

Selbstbewusstsein dieser Gruppe war dementsprechend, wie es in einer Rede des Memminger Patriziers von Lupin deutlich wird: *[Wir] die Patrizier, die durch die Verfassung bevorzugten Bürger, die geborenen Regenten? Die Bürger nennen uns Hochedelgeborenen und Wohlgeborenen; das sind wir nicht als Titularen, sondern der Sache nach. Sind die Bürger Hauseigentümer, so sind wir Hausherrn.* Die Ratsherren verstanden sich zunehmend als gottgewollte Obrigkeit gegenüber einer breiten Mehrheit von «Untertanen»; die Rats Herrschaft näherte sich in ihrem Selbstverständnis demjenigen fürstlicher Landesherren. Die jährlichen Schwörtage, an denen nach den Ratswahlen die gegenseitige Verpflichtung von Rat und Bürgerschaft im Rahmen der republikanischen Stadtverfassung beschworen wurde, wurden vielfach als leere Zeremonien empfunden.

Im Rahmen der allgemeinen Reichsgesetze hatte der Rat auch die Rechtshoheit von der Hochgerichtsbarkeit bei Kapitalverbrechen bis zur ins Kleinste gehenden Regelung des Alltags der Bevölkerung. Ebenso war die eigene Wehrhoheit zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und zur bewaffneten Verteidigung wesentliches Kennzeichen der städtischen Autonomie. Dazu gehörten die Stadtumwallung, die Wehrpflicht aller Bürger und zumeist auch eine kleine Garnison von Berufssoldaten in städtischen Diensten, die den alltäglichen Wachdienst übernahm.

Die meisten Reichsstädte besaßen ein eigenes Herrschaftsgebiet. Dabei konnte es sich um Herrschaftsrechte über einige Dörfer handeln, die manchmal auch noch mit anderen Herrschaftsträgern geteilt wurden, aber auch um veritable Territo-

rien, über die etwa Ulm, Rottweil und Schwäbisch Hall geboten. In ihnen trat der Rat als Landesherr auf, dessen Stellung damit derjenigen der Fürsten und Herren der benachbarten Territorien entsprach. Die Bewohner des Landgebiets galten als Untertanen und hatten einen von der Stadt getrennten Rechtsstatus.

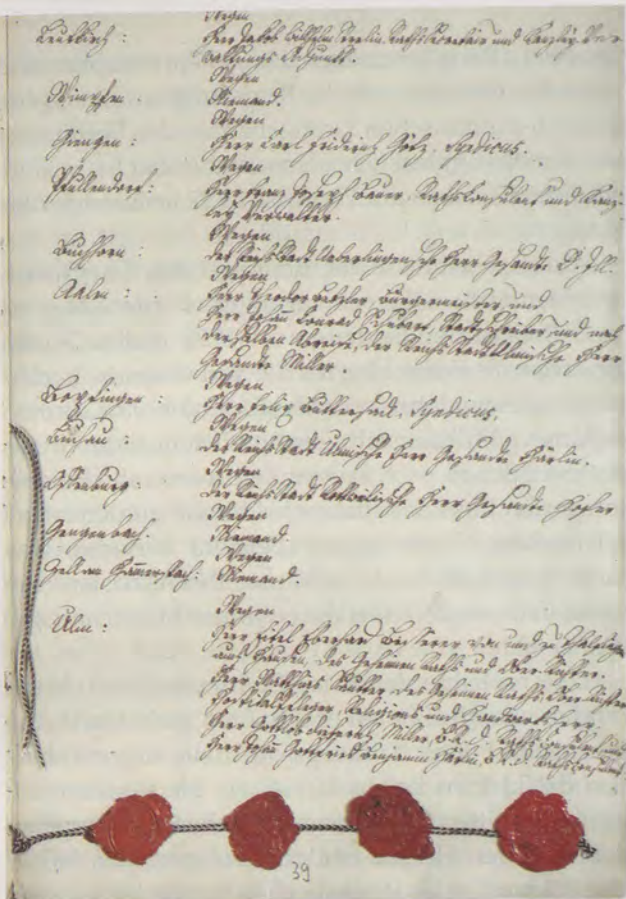
Altständische Gesellschaftsordnung in der Reichsstadt – Konfessionelle Verfassung und kirchliches Leben

Die republikanische Verfassung der Reichsstädte stand keineswegs im Widerspruch zur ständischen Gliederung und Schichtung der städtischen Gesellschaft. Die Bevölkerung der Reichsstadt bestand aus rechtlich wie sozial scharf getrennten Gruppen. Die eigentliche Stadtgemeinde bildeten nur die Inhaber des Bürgerrechts. Das waren die in den Zünften organisierten Handwerker und Gewerbetreibenden, wozu in vielen Städten wenige Patrizierfamilien kamen, die eine weit herausgehobene Position beanspruchten. Die überwiegende Mehrheit der Einwohnerschaft lebte als «Beiwohner» und vor allem als nur auf Zeit geduldete Arbeitskräfte in der Stadt. Strukturelle Basis der städtischen Gesellschaft war überall die Zunftorganisation; sie bestimmte das soziale wie das wirtschaftliche Leben der Reichsstädte. Bürgerrecht und Mitgliedschaft in einer der Zünfte waren eng verkoppelt. Jenseits mancher Streitigkeiten waren Rat und Zünfte auf die Erhaltung des Bestehenden orientiert.

Von erheblicher Bedeutung für die Reichsstädte waren der überregionale Handel und die Märkte, hier lagen die besonderen Vorteile, aber auch die



Mai 1796. Dieses Aquarell von Elias Friedrich Küchlin zeigt französische Soldaten auf dem Marktplatz von Memmingen, die in der Reichsstadt einquartiert sind. Infanteristen und Kavalleristen sind zum Appell angetreten. Rechts stehen Kriegsgefangene oder Deserteure von Österreichern oder der Reichsarmee. Munition und Fourage werden herbei transportiert.



Auf dem Ulmer Städtetag im August 1802 unterzeichneten die Abgeordneten der Reichsstädte im Schwäbischen Kreis zum letzten Mal eine gemeinsamen politische Entschliessung. Hier der Schluss der Liste von Leutkirch bis Ulm, darunter die Siegel von Ulm, Rottweil, Biberach und Aalen.

Probleme in der Konkurrenz zu den benachbarten Territorialherrschaften. Einige Reichsstädte hatten eine wichtige Funktion als überregionale kulturelle Zentren. Hier sind die Unterschiede allerdings unübersehbar; was für große Reichsstädte ohne benachbarte Konkurrenz fürstlicher Residenzstädte gilt, kann nicht verallgemeinert werden. Von einem generellen kulturellen Vorsprung der Reichsstädte kann im 18. Jahrhundert gewiss keine Rede mehr sein.

Die Bedeutung des kirchlich-konfessionellen Elements für die innere Verfassung und das soziale Leben der Reichsstädte kann kaum genug betont werden. In jedem Fall spielte die jeweilige konfessionelle Situation eine bestimmende Rolle, für das Selbstverständnis der Reichsstädte nach außen, das Verhältnis zum oftmals anderskonfessionellen Umland, aber auch für die politischen Strukturen und das soziale Leben im Inneren.

Der Großteil der schwäbischen Reichsstädte war im Zuge der Reformation evangelisch-lutherisch geworden, manchmal mit einer geduldeten katholischen Minderheit ohne Bürgerrecht. Hier übte der

Rat die Oberaufsicht über das Kirchenwesen aus, jede evangelische Reichsstadt hatte somit ihre eigene «Landeskirche». Rein katholisch blieben etwa Buchau, Buchhorn, Schwäbisch Gmünd, Rottweil und Wangen. In Biberach und Ravensburg war wie in Dinkelsbühl und Augsburg die Parität beider Konfessionen im Rat reichsrechtlich festgelegt. Nicht nur auf politischer Ebene, sondern insbesondere im religiös-kirchlichen Leben kam es in den bikonfessionellen und paritätischen Reichsstädten immer wieder zu Spannungen und Konflikten. Insbesondere dann, wenn sich beide Konfessionen, wie in den simultan genutzten Kirchen in Biberach und Ravensburg, auf engstem Raum begegneten. Hier war andererseits die ganze kulturelle Vielfalt des altkirchlichen Lebens anzutreffen, mit evangelischen und katholischen Pfarrkirchen, zahlreichen Altar- und Kaplaneipfründen, Kapellen, Bettelordensklöstern und Klosterhöfen.

Krieg und Krisen – Das Ende der reichsstädtischen Ära

Am Ende des 18. Jahrhunderts gerieten die Reichsstädte in eine schnell aussichtslos werdende Lage. Seit 1792 schlitterte Europa in einen Strudel von

Überlingen

*Lass' es Dir gut gehen
am Bodensee*

Historisches Städtchen mit südlichem Charme, herrlicher Landschaft und interessanten Kultur- und Aktivangeboten

Eröffnung
Bodenseetherme:
November 2003

Tourist-Information · 88662 Überlingen
Tel.: 0 75 51/99 11 22, Fax: 0 75 51/99 11 35
touristik@ueberlingen.de · www.ueberlingen.de



Diese Schützenscheibe zeigt württembergisches Militär vor dem Rathaus von Schwäbisch Hall. Im Herbst 1802 ließ Herzog Friedrich von Württemberg Besitz von der Reichsstadt Hall ergreifen, deren Geschichte als Reichsstadt damit endete.

Dieser spätgotische Wappenstein, um 1516 von Hans Beuscher geformt, zierte einmal das Haller Unterwöhrdtor. Die Württemberger ließen den Haller Reichsadler herausmeißeln und durch das Königswappen ersetzen.



Kriegen, die es erst 23 Jahre später wieder zur Ruhe kommen lassen sollten. Die Aussicht, aus der vermeintlichen Schwäche des von der Revolution aufgewühlten Frankreichs Profit zu ziehen, hatte die bis dahin um die Vorherrschaft im Reich konkurrierenden Großmächte Österreich und Preußen bewogen,

Druck auf Paris auszuüben. Umgekehrt reagierte die revolutionäre französische Regierung auf die diplomatisch-militärischen Drohgebärden der Verbündeten weitaus aggressiver, als man erwartet hatte, und erklärte ihrerseits am 20. April 1792 Österreich den Krieg.

Auf die Ereignisse der nun folgenden Kriegsjahre soll hier nicht näher eingegangen werden. Nur so viel: Bereits der Feldzug von 1792 endete wider Erwarten als Fehlschlag für die Verbündeten, und in den folgenden Jahren erwies sich Frankreich als eine expansive Militärmacht, die letztlich nicht zu bremsen war. Schon nach kurzer Zeit waren alle Reichsterritorien links des Rheins bis hinauf zu den österreichischen Niederlanden (Belgien) verloren, was viele geistliche und weltliche Reichsfürsten um weite Teile, andere um ihr gesamtes Herrschaftsgebiet brachte.

1796 erreichte der Krieg Süddeutschland. Während die Landesfürsten es schafften, sich durch eine geschickte Politik halbwegs durchzuschlagen, standen die kleinen Reichsstände wie die Reichsstädte hilflos inmitten des Kriegsgeschehens, ausgeplündert von den Heeren beider Kriegsparteien. Negative Folgen für das Reichsbewusstsein in diesen stets kaisertreuen Regionen hatte das Verhalten Österreichs, dessen Armeen seit den Herbstmonaten des Jahres 1796 die süddeutschen Reichsstände wie Feindesland behandelten.

Die in der Reichsverfassung gesicherte Stellung der Reichsstädte zählte in den Kriegsjahren seit 1792, in denen die militärische Schlagkraft der großen Kriegsstaaten zum entscheidenden Motor der europäischen Politik wurde, fast nichts mehr. Kehrseite der reichsstädtischen Unabhängigkeit waren seit jeher ihre überproportionalen Verpflichtungen für das Reich und die wirtschaftliche Konkurrenz der benachbarten Territorien. Ihre hohe Verschuldung hatte die meisten Reichsstädte, wenn auch beileibe nicht alle, wie das Beispiel des florierenden Heilbronn zeigt, schon während des 18. Jahrhunderts zunehmend handlungsunfähig gemacht. In den Revolutionskriegen verschärfte sich die Situation in katastrophaler Weise. Jetzt sollte sich außerdem ihre völlige militärische Wehrlosigkeit zeigen; das veraltete und schwache städtische Wehr- und Befestigungswesen war im 18. Jahrhundert im Kriegsfall ohne Belang. Die Reichsstädte waren den Kriegsparteien ausgeliefert. Neben ruinösen Steuern und Kontributionen führte die Einquartierung von Truppen zu schweren Belastungen für Stadt, Bürger und ländliche Untertanen. Befestigten Städten drohte zudem die Gefahr, als militärischer Stützpunkt direkt in die Kämpfe gezogen zu werden; so wurde Ulm 1796

bombardiert, später zur österreichischen Festung ausgebaut, 1800 belagert und dann wieder teilweise entfestigt.

Die seit jeher immer wieder auftretenden Konflikte zwischen der kleinen Gruppe der Herrschenden im Rat und der Bürgerschaft gewannen unter dem Druck der Französischen Revolution und der kriegerischen Bedrohung in einigen Städten eine neue Qualität, während andere völlig ruhig blieben. Ulm, Esslingen und Reutlingen waren Zentren, in denen die ideologische Radikalisierung eines Teils der Bürgeropposition besonders weit ging; in Ulm entstand unter anderem einer der bedeutendsten Entwürfe einer demokratischen Stadtverfassung.

Gleichwohl muss davor gewarnt werden, die nicht zu leugnende innere Krisensituation der meisten Reichsstädte in ursächlichen Zusammenhang mit ihrem Ende im Jahre 1802 zu setzen. Die neuen Fakten wurden von anderer Seite geschaffen, so dass die Ansätze zu Reformen, die es in jenen Jahren reichlich gab, nicht mehr zum Tragen kamen und ihre Bewährung in der historischen Wirklichkeit ungeprüft blieb.

Der Kriegsverlauf machte die Existenzkrise des Reichs unübersehbar. Es war klar, dass die größeren Staaten mehr Chancen als Schaden darin sahen, sich aus den Fesseln der Reichsverfassung zu lösen und sich auf Kosten der schwächeren Glieder des Reichsverbands zu sanieren. Auf dem allgemeinen Friedenskongress in Rastatt 1797/1798 konnte Frankreich die Festschreibung der Rheingrenze fordern. Die Säkularisation der geistlichen Territorien wurde von französischer Seite ebenso offen als Lösung des Entschädigungsproblems propagiert. Die letzten Träger des Reichsgedankens standen nunmehr ohne Unterstützung da: Die Reichsstädte, die geistlichen Fürstentümer, die kleinen weltlichen Landesherren und die Reichsritterschaft.

Nach weiteren Niederlagen sah Kaiser Franz II. sich gezwungen, für Österreich und für das Reich den Friedensvertrag von Lunéville (9. Februar 1801) zu unterzeichnen. Nunmehr erfolgte die offizielle Anerkennung der Abtretung aller linksrheinischen Gebiete an Frankreich. Was alles zur «Entschädigung» herangezogen wurde, war im Folgenden Verhandlungssache mit maßgeblicher Beteiligung der Großmächte Frankreich und Russland. Vor diesem Hintergrund feilschten nun die Gesandten von Bayern, Württemberg und Baden direkt in Paris um die vorgeblichen Entschädigungen, tatsächlich aber Erweiterungen ihrer Territorien. Es gab viel zu gewinnen: Starke Reichsfürsten wie Kurpfalz-Bayern, Württemberg und Baden im Süden, Preußen und Hannover im Norden, strebten Entschädigung-



Highlights 2003

Historische Altstadt

Schauplatz für das historische Kuchen- und Brunnenfest der Salzsieder
06. - 09. Juni

Hällisch Fränkisches Museum

mit dem Sonderthema:
Jüdisches Leben in Hall

Hohenloher Freilandmuseum

mit 1. Süddeutschen Käsemarkt
24./25. Mai und dem Backofenfest
am 27./28. September

Freilichtspiele vom 24. Mai - 17. August

Komödie der Irrungen
Die Rosenkriege
Der Name der Rose
Schwarzwaldmädel
Wilhelm Tell

Kunsthalle Würth

Ausstellung: Max Liebermann
von Juli - Dezember

Neu! Solbad

mit großer Bäder- und Saunalandschaft

Touristik-Information,
Am Markt 9, 74523 Schwäbisch Hall
Telefon (0791) 751-246, Fax 751-397
www.schwaebischhall.de

gen an, die ihre Verluste deutlich übertrafen. Die geistlichen Reichsstände, die Reichsstädte und kleineren Adelherrschaften mussten diese Entwicklung machtlos hinnehmen.

Unbestreitbar ist, dass Frankreich unter der Führung Napoleons den entscheidenden Einfluss auf die Reichspolitik nahm. Als Gegengewicht zu den beiden deutschen Großmächten Österreich und Preußen favorisierte man die Entwicklung einiger Reichsstände zu souveränen Mittelstaaten. Die französische Politik wurde 1801 von Russland mitgetragen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Zar Alexander I. mit den süddeutschen Fürstenhäusern Württemberg und Baden verwandt war und eine gute Ausstattung dieser Staaten aus der Entschädigungsmasse wünschte.



Wir Friderich der Zweite von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg und Tefc. c.

erbieten den Bürgermeistern und Magistrat, den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, so wie den sämtlichen Bürgern, Einwohnern und Untertanen der Reichsstadt Eßlingen und des dazu gehörigen Gebiets Unserer Herzogliche Gnade und alles Gute.

Da Uns durch die — in Gefolge des Kaiserlichen Friedens — abgeschlossenen Unterhandlungen, unter andern Ländern, Gebieten und Orten, auch die Reichsstadt Eßlingen mit dem dazu gehörigen Gebiet, Landeshoheitlichen und andern Rechten, Einkünften und allen Appertinenzien zur Entschädigung wegen Unserer bisherigen jenseits des Rheins getragenen, des Friedens willen aber an die französische Republik abgetretenen Länder und Herrschaften, als eine erbliche Befreiung zuertheilt und zuerkannt worden ist, so haben Wir in dessen Gemäßheit und unter den vorliegenden Umständen beschloffen, nunmehr von gedachter Reichsstadt Eßlingen mit dem dazu gehörigen Gebiet, Landeshoheitlichen und andern Rechten, Einkünften und allen Zuständigkeiten, weltlichen Besitz nehmen zu lassen.

Wir thun solches hienit, und verlangen daher, kraft dieses Patents, von den Bürgermeistern und Magistrat, den geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, so wie den sämtlichen Bürgern, Einwohnern und Untertanen der Reichsstadt Eßlingen, und des dazu gehörigen Gebiets, weß Standes und Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Landeshoheit unterwerfen, und ermahnen sie, sich dieser Bezißnehmung und dem zu solchem Ende von Uns abgeordneten Civil-Commissario und militärischen Befehlshaber auf keine Weise zu widersetzen, sondern vielmehr von nun an, Uns als ihren Landesherren anzusehen und zu erkennen, Uns vollkommenen Gehorsam in Untertänigkeit und Treue zu leisten, sich alles und jedes Necessarjes an unentgeltliche Bedürfnisse gütlich zu enthalten, und demnach, so bald Wir es fordern werden, die gewöhnliche Huldigung gebührg zu leisten.

Wir ertheilen ihnen daher die Vermehrung, daß Wir Uns stets angelegen seyn lassen werden, das Wohl und die Gütlichkeit Unserer neuen Untertanen nach allem Vermögen landesherrlich zu befördern und zu verwehren, so wie sie sich, im Fall ihres Wohlverhaltens, Unserer Huld, Gnade und besondere Rücksichtnahme zu versprechen haben werden.

Sämtliche Dienste und Beamte sollen vor der Hand in ihren Stellen bleiben, und ihre Amtverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Gehaltszuge fortführen. — Wir versprechen Uns dagegen von ihnen um so mehr ein gutes Betragen, als sie dadurch ihr Sättel für die Zukunft bestimmen, und sich Unserer besondern Vertrauens würdig machen werden. Damit diese Unserer Erklärung zu Jedermanns Kenntniß gelangt, ist solche zum Druck befördert worden, und wollen Wir, daß sie überall, in der Stadt und deren Gebiet, verkündigt und gehörigen Orts angeschlagen werde. Gegeben in Unserer Residenzstadt Ludwigsburg, den 23. Nov. 1802.

Gedrucktes Patent der Besitzergreifung der Reichsstadt Eßlingen vom 23. November 1802. Damit haben sich sämtliche Bürger, Einwohner und Untertanen dieser Reichsstadt «Unserer Landeshoheit» zu unterwerfen, wie es in der Mitte des Textes heißt.

Unten rechts: König Friedrich I. von Württemberg. Lithographie von Johann Hans, Ulm 1812.

Am 7. März 1801 hatte der Reichstag den Frieden von Lunéville ratifiziert und forderte den Kaiser zu dessen Durchführung auf. Als Kaiser Franz II. schließlich die Bildung einer Reichsdeputation als Verhandlungsgremium veranlasste und diese nach langer Verzögerung ihre Arbeit aufnahm, waren viele Entscheidungen bereits anderswo gefallen. Frankreich und Russland hatten im Sommer 1802 einen umfassenden Entschädigungsplan veröffentlicht, der nunmehr die Grundlage bildete. In dieser Reichsdeputation saßen dann vor allem die Nutznießer des Entschädigungsgeschäfts. Von den kleineren im Reichstag vertretenen Ständen, um deren Existenz es ging, war niemand dabei.

Auch der Ulmer Städtetag, der auf Antrag Esslingens im August 1802 letztmals zusammenkam, konnte hier nichts mehr erreichen. Die Berufung auf das Reichsrecht vermochte nicht einmal, die Durchführung der als unvermeidbar akzeptierten Mediatisierung zu beeinflussen und wenigstens einige Privilegien für die Reichsstädte zu retten. Im so genannten «Reichsdeputationshauptschluss» vom 25. Februar 1803 verloren 110 Reichsstände, davon zwei Kurfürstentümer (Köln und Trier), 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien und 41 Reichsstädte ihre eigenständige politische Existenz und wurden neuen Herren unterstellt.

Als er verabschiedet wurde, hatten die Landesfürsten längst Fakten geschaffen: Als Preußen und Österreich im Sommer damit anfangen, die beanspruchten Gebiete zu besetzen, folgten zuerst Kurfürst Max-Joseph von Pfalz-Bayern und wenige Tage

später auch Herzog Friedrich von Württemberg: Mit den letzten Augusttagen beginnend ließen sie die ersten geistlichen Territorien ebenso wie die Reichsstädte «provisorisch» in Besitz nehmen. Das Schema war bei allen Städten ähnlich: Nach einer schriftlichen Ankündigung an den Rat erschien ein bayerischer oder württembergischer Kommissar, dem in den folgenden Tagen landesfürstliches Militär folgte. Die militärische Okkupation verlief ohne offene Gewalt, meist durch eine relativ kleine Truppe, die die Stadtore besetzte und vor dem Rathaus antrat, wie dies im Falle Schwäbisch Halls auf einer Schützenscheibe festgehalten wurde. In den meisten Fällen erfolgte dieser Akt in den ersten Septembertagen, in Ulm durch ein bayerisches Kontingent am 3. September, in Esslingen durch württembergische Soldaten am 6., in Schwäbisch Hall am 9. September usw.; nur wo zuerst der Durchmarsch durch fremdes Territorium zu regeln war, verschob er sich noch um einige Tage, so etwa in Ravensburg und Buchhorn, die mitten in vorderösterreichischem Gebiet lagen. Auch der Markgraf von Baden hielt sich länger zurück als der bayerische Kurfürst und der Herzog von Württemberg. Biberach wurde erst Ende September für Baden okkupiert. Ende November bis Anfang Dezember 1802 erfolgte dann überall die zivile Besitzergreifung, mit der offiziell die Herrschaft übernommen wurde.

Das Ende der jahrhundertelangen Reichsfreiheit war damit besiegelt. Der Reichsdeputationshauptschluss legalisierte nur, was bereits vollzogen war. Formal wurden seine Regelungen vom Reichstag

bestätigt, ließ er den Bestand des Reiches als solchen unangetastet, doch war er in Wirklichkeit der Anfang zur völligen Selbstaflösung, die sich 1806 vollzog.

Für einen Teil der ehemaligen Reichsstädte kamen in den nächsten Jahren noch erneute Herrschaftswechsel. So waren mehrere noch an neue Landesfürsten übertragen worden, deren eigene Herrschaft schon 1806 zu Ende war, weil sie von den Starken geschluckt wurden: So kamen zunächst Buchau an den Fürsten von Thurn und Taxis und Isny an den Reichsgrafen von Quadt-Wickradt, bevor sie württembergisch wurden; Lindau ging an den Fürsten von Bretzenheim, der sein neues Territorium schnell an Österreich verkaufte, das es dann 1805 an Bayern verlor. Biberach wurde 1806 von Baden an Württemberg abgegeben. Nicht weniger als sechs Städte – Bopfingen, Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg, Ulm und Wangen – sind 1802/03 zunächst bayerisch geworden, um im Grenzausgleichsvertrag von 1810 doch noch unter württembergische Herrschaft zu kommen.

Was die Autonomie der Reichsstädte als «Miniaturlandstaaten» mit eigener Landeshoheit anging, war der entscheidende Schnitt mit der Besitzergreifung vollzogen. Eifrig ließen die neuen Herren reichsstädtische Symbole von öffentlichen Gebäuden entfernen, wie der ausgemeißelte Adler von einem Schwäbisch Haller Wappenstein belegt; demgegenüber blieben viele Ratsherren und städtische Beamte vorerst in ihren Ämtern und Funktionen. Die Veränderungen, die das Leben der ehemaligen Reichsstädte wirklich berühren sollten, kamen erst nach und nach zur vollen Geltung. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst in der Armee des Landesfürsten war hier eine der empfindlichsten Neuerungen, zumal die blutigen Verluste in den Napoleonischen Kriegen den «Rock des Königs» nicht erstrebenswert machten. Auch die konfessionelle Freiheit zu akzeptieren, war für viele Reichsstädter nicht einfach. Die grundlegenden Reformen in der Stadtverfassung und -verwaltung, die alle Städte innerhalb des Landes in ein einheitliches System einbanden und die Kommunen zu untergeordneten Verwaltungsinstanzen des Staates machten, wurden zum guten Teil auch für die Städte, die schon seit jeher unter landesfürstlicher Hoheit gestanden hatten, erst jetzt im Zuge umfassender staatlicher Modernisierungen verwirklicht.

Das «Ende der reichsstädtischen Freiheit» ist ein historisches Faktum. Die Ereignisse und Entscheidungen, die zum Vorgang der Mediatisierung in den Jahren 1802/03 führten, lagen auf jeden Fall weit jenseits der Wirkungsmöglichkeiten der Reichsstädte selbst. Man kann sagen, sie hatte mit ihnen nichts zu

tun. Die Frage, ob ihr innerer Zustand sie «reif» für das Ende machte oder doch vielmehr eigene Entwicklungschancen in einem reformierten Reich bestanden hätten, wenn nicht die Revolutionskriege und Napoleon gekommen wären, muss offen bleiben.

LITERATUR

Aretin, Karl-Otmar Freiherr von: Das Alte Reich, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806), Stuttgart 1997.

Blendinger, Friedrich: Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsstädte, in: Hubert Glaser (Hrsg.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1825 (Wittelsbach und Bayern, Bd. III/1), München-Zürich 1980, S. 101–113.

Hohrath, Daniel / Weig, Gebhard / Wettengel, Michael (Hrsg.): Das Ende reichsstädtischer Freiheit 1802. Zum Übergang schwäbischer Reichsstädte vom Kaiser zum Landesherrn, Begleitband zur Ausstellung «Kronenwechsel», das Ende reichsstädtischer Freiheit 1802, (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm Reihe Dokumentation 12), Ulm 2002.

Press, Volker: Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft, in: Kunisch, J. (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1987, S. 9–42.

Press, Volker: Die Reichsstädte des Schwäbischen Reichskreises zwischen Revolution und Mediatisierung, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd. 2: Aufsätze, Stuttgart 1987, S. 121–133.

Schroeder, Klaus-Peter: Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03, München 1991.

